

406,6 Mio. Euro. Hinzu kommen unter Sonstigen Rückstellungen verbuchte Beihilferückstellungen in Höhe von 117,9 Mio. Euro. Durch die Pensionsrückstellungen und -rücklagen sind die Vorsorgeverpflichtungen aus heutiger Sicht gesichert.

Das Eigenkapital sichert die finanzielle Unabhängigkeit des Erzbistums und die Handlungsfähigkeit der Kirche. Die entsprechenden Rücklagen ermöglichen Verlässlichkeit und Kontinuität im kirchlichen Handeln. So wird unter anderem für größere Sanierungsmaßnahmen der Kirchengemeinden im Rahmen der Baurücklagen langfristig Vorsorge getroffen. Außerdem können mit Hilfe dieser Rücklagen bei Bedarf

unter anderem Projekte sozialer Einrichtungen fallweise unterstützt werden. Zwar müssen auch diese Einrichtungen grundsätzlich wirtschaftlich tragfähig sein, um dauerhaft existieren zu können. Gleichwohl steht das Erzbistum für eine langfristig orientierte, seelsorgerisch und sozial ausgerichtete Grundhaltung.

Insgesamt verfügt das Erzbistum Paderborn über eine solide und stabile finanzielle Basis und kann aus den laufenden Erträgen seine vielfältigen Aufgaben erfüllen. Das verfügbare Vermögen ermöglicht eine nachhaltige Arbeit und sichert die langfristige Deckung der Verpflichtungen.

Grundlagen des Jahresabschlusses

Das Erzbistum Paderborn ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mit dem Finanzbericht 2014 hatte das Erzbistum das Rechnungswesen von einer kameralistischen auf die kaufmännische (doppische) Buchführung umgestellt. Mit dem Finanzbericht 2017 hat das Erzbistum nun zum vierten Mal einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgelegt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 wurde freiwillig nach den deutschen handelsrechtlichen Vor-

schriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz folgt der in § 266 HGB für große Kapitalgesellschaften vorgesehenen Form. Für die Gewinn- und Verlust-Rechnung wird das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten erfasst und werden linear nach ihrer voraussichtlichen Nutzungs-

dauer abgeschrieben. Sachanlagen werden mit den Anschaffungskosten nach den handelsrechtlich zulässigen Ansätzen bewertet. Sie werden unter Berücksichtigung betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern grundsätzlich planmäßig linear abgeschrieben. Sofern aufgrund voraussichtlich dauernder Wertminderungen notwendig, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Geringwertige Wirtschaftsgüter im Wert von bis zu 410 Euro werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung aktiviert und in voller Höhe abgeschrieben. Der Anlagenabgang wird im Jahr des Zugangs ausgewiesen. Kunstgegenstände und Kulturgüter wurden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt und unterliegen keiner Abnutzung.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten beziehungsweise im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bilanziert. Erkennbare Risiken werden bei Bedarf durch Einzelwertberichtigung berücksichtigt.

Das Erzbistum Paderborn verwaltet Vermögen von Stiftungen und Nachlässen, die für festgelegte Zwecke gestiftet oder gespendet wurden, sowie von mehreren Sonderkollekten im Wert von insgesamt rund 19,6 Mio. Euro. Hierfür

wurde der Sonderposten aus zweckgebundenem Vermögen gebildet.

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfeansprüche der Kleriker und Kirchenbeamten wurden gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB mit dem Teilwert unter Annahme eines Zinssatzes für Pensionen von 3,68 Prozent (Vorjahr: 4,01 Prozent) und für Beihilfen von 2,8 Prozent (Vorjahr: 3,24 Prozent) bewertet. Rechnungsgrundlagen sind die Richt-

tafeln 2005 G von Professor Dr. Klaus Heubeck, wobei für Priester, Kirchenbeamte und Lehrkräfte Anpassungen

vorgenommen wurden. Sie berücksichtigen unter anderem, dass Priester bis zum 70. Lebensjahr arbeiten. Die Dynamik von Gehaltssteigerungen ist mit 2 Prozent berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei ihrer Bemessung sind alle erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Der Jahresabschluss wurde freiwillig nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.